

Hausordnung des Goethe-Gymnasiums Schwerin

Die Hausordnung regelt die Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern und Eltern. Sie soll dazu beitragen, Stil und Ton des Umgangs an unserer Schule zu pflegen und den Ansprüchen einer gymnasialen Ausbildung anzupassen. (Mit den Formulierungen „Schüler“ sowie „Lehrer“ sind selbstverständlich Personen beiderlei Geschlechts gemeint.)

1. Geltungsbereich der Hausordnung

- 1.1. Die Hausordnung gilt für das Schulgelände, die Schulgebäude, die Turnhallen und die Aula. Die Mensa ist zur Zeit der Esseneinnahme und bei Sonderveranstaltungen der Schule mit einbezogen. Für die Aula gelten insbesondere für Fremdnutzer gesonderte Regelungen.
- 1.2. Die Hausordnung gilt im Zeitrahmen obligatorischer und fakultativer Veranstaltungen der Schule.
- 1.3. Schülern des Musikbereiches können die Klavierräume bis 20.00 Uhr zum Üben nutzen.

2. Festlegungen zum Schulbesuch

- 2.1. Der Schulbesuch unterliegt den Bestimmungen des Schulgesetzes M-V. Fehltage bzw. Fehlstunden bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Erklärung der Eltern oder des behandelnden Arztes. Schüler der gymnasialen Oberstufe werden auf die Konsequenzen unentschuldigter Fehltage nach § 56 (4) SchulG MV hingewiesen.
- 2.2. Freistellungen von Schülern bis zu drei Tagen können vom Klassenleiter/Tutor auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. In allen anderen Fällen ist ein schriftlicher Antrag beim Schulleiter erforderlich. Grundsätzlich ist eine Begründung des Antrags erforderlich.
- 2.3. Bei überwiegend privat veranlassten Freistellungsanträgen kann grundsätzlich im Anschluss keine besondere Rücksichtnahme oder der Aufschub planmäßiger Leistungskontrollen beansprucht werden.
- 2.4. Schüler, die durch Krankheit oder Freistellungen Unterrichtsstunden versäumt haben, sind verpflichtet, sich in der nächsten planmäßigen Unterrichtsstunde des betreffenden Faches beim Fachlehrer zu entschuldigen und ggf. das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zu vereinbaren. Kommt der Schüler dieser Pflicht nicht nach, kann das Fehlen als unentschuldigtes Fehlen gewertet werden. Für nicht erbrachte Leistungsnachweise bzw. Leistungsverweigerungen gelten die Festlegungen des SchulG M-V (§ 62 (4)), der APVO (§ 4 (3)) sowie der LeistBewVO M-V (§6).
- 2.5. Das Nachschreiben von Arbeiten erfolgt an zwei festgelegten Wochentagen ab 14.00 Uhr.
- 2.6. Schüler, die im Verlauf eines Tages durch akute Erkrankungen nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, melden sich im Sekretariat. Es erfolgt eine telefonische Benachrichtigung der Eltern und eine Eintragung im Nachweisbuch. Es gelten weiterhin die Festlegungen, die für Krankheit und Freistellung getroffen wurden.
- 2.7. Schüler können aufgefordert werden, ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Schulablauf

3.1. Die Unterrichts- und Pausenzeiten werden wie folgt geregelt:

1. 07.50 – 08.35 Uhr
2. 08.45 – 09.30 Uhr
3. 09.50 – 10.35 Uhr
4. 10.45 – 11.30 Uhr
5. 11.50 – 12.35 Uhr
6. 12.45 – 13.30 Uhr
7. 13.40 – 14.25 Uhr
8. 14.35 – 15.20 Uhr
9. 15.30 – 16.15 Uhr
10. 16.15 – 17.00 Uhr

3.2. Alle Unterrichtsstunden werden mit Klingelzeichen begonnen und beendet. Bei Doppelstunden kann nach Vereinbarung der Fachlehrer mit den Schülern die Pause entfallen, so dass die große Pause dann 30 Minuten dauert.

Mit Beginn der Unterrichtsstunden werden die Haupteingänge automatisch verschlossen. Versäumt ein Schüler ohne triftige Gründe das Schulgebäude rechtzeitig zu betreten, gilt der nicht besuchte Unterricht als unentschuldigtes Fehlen.

Der Unterricht am Nachmittag kann nach Vereinbarung des Fachlehrers mit Schülern und Eltern im Block ohne oder mit verkürzten Pausen stattfinden. Die Anfangszeiten sind nach Einhalten einer angemessenen Mittagspause dann ebenfalls zu vereinbaren. Grundsätzlich ist die Schulleitung über derartige Regelungen zu informieren.

Generell muss der Unterricht in der SEK I um 16.30 Uhr beendet sein.

3.3. Schülern des Sekundarbereichs II ist es gestattet, das Schulgrundstück in Pausen und Freistunden zu verlassen. Das Gleiche gilt für Schüler ab der Jahrgangsstufe 5, wenn der Schule das grundsätzliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegt.

- 3.4. Ein Verlassen des Schulgeländes bedeutet in jedem Fall, dass die Schüler nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule unterliegen. Für alle evtl. auftretenden materiellen Schäden oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind die Schüler und ihre Eltern privat haftbar.
- 3.5. Bei außerplanmäßigem Unterrichtsende dürfen Schüler auch ohne vorherige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden.
- 3.6. Beim Wechsel der Fach – und Unterrichtsräume ist konsequent darauf zu achten, dass die Tafel gereinigt und die Stuhl- und Tischordnung hergestellt ist. Dem Lehrer obliegt grundsätzlich die Kontrolle.
- 3.7. Fachräume mit spezieller Ausstattung-Naturwissenschaften, Informatik, Musik, Sport, Aula- sind nur nach Aufforderung durch die Fachlehrer zu betreten und stehen sonst unter Verschluss. Ein Verbleiben der Schüler während der Pausen in diesen Räumen ohne Aufsicht führenden Lehrer ist nicht gestattet. (Für Fachräume sind Sonderregelungen zu beachten)
- 3.8. Nach der letzten erteilten Stunde (Raumbelegungsplan) sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu schließen.
- 3.9. Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist für alle Veranstaltungen auf dem Schulgelände und zu jeder Zeit bindend. Das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte ist für Kinder oder Jugendliche (Alter unter 18) in der Öffentlichkeit danach nicht gestattet und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Werden nicht volljährige Schüler in der unmittelbaren Umgebung des Schulgeländes rauchend angetroffen, werden die Zigaretten abgenommen und es erfolgt eine Mitteilung an die Ordnungsbehörde und das Jugendamt.
- 3.10. Basierend auf dem Nichtraucherschutzgesetz M-V (NichtRSchutzG M-V) vom 12. Juli 2007 ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände für alle Personen untersagt.
- 3.11. In Gefahrensituationen, die eine Evakuierung des Gebäudes notwendig machen, verlassen alle Schüler und Schulangestellten geordnet, zügig und auf ausgeschildertem Fluchtweg das Schulgebäude und suchen die angegebenen Sammelplätze auf. Näheres regelt die Alarm- und Evakuierungsordnung.
- 3.12. Die Schule ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Nutzung privater Verkehrsmittel und deren Sicherung obliegt der persönlichen Haftung.
- 3.13. Mutwilliges Beschädigen von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen führt dazu, dass Schadensersatz eingefordert wird.
- 3.14. Die Nutzung von Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsgeräten ist grundsätzlich während des Unterrichts untersagt. In dieser Zeit sind sie außer Betrieb zu setzen und in der Schultasche zu verstauen. Bei Leistungskontrollen wird jede denkbare Verwendung oder der Versuch dazu als Täuschung gewertet. Bei Verstößen darf der Lehrer das Gerät einziehen. Die Eltern können eingezogene Geräte im Sekretariat wieder abholen.
- 3.15. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und illegalen Drogen durch Schüler ist in den Räumen und auf dem Gelände des Goethe-Gymnasiums untersagt. Gleiches gilt für das Tragen von Waffen aller Art.
Das gilt auch für schulische Veranstaltungen an anderen Orten auf Exkursionen, Schul-, Studien- und Konzertfahrten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss des Schülers von der Veranstaltung und zu weiterführenden Ordnungsmaßnahmen. Das jeweilige Elternhaus ist umgehend zu verständigen. Es trägt Sorge für die schnellstmögliche Abholung des Schülers von der Veranstaltung.
- 3.16. Den Aufsicht führenden Personen, den Lehrern, Eltern und volljährigen Schülern, obliegt die Kontrolle im Rahmen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht und im Sinne dieser Verordnung. Die im Vorfeld einer Veranstaltung durchgeführte Belehrung ist gegen Unterschrift der Schüler – bei Klassen- und Studienfahrten sowie Exkursionen und Konzertreisen auch der Eltern – aktenkundig zu machen.
- 3.17. Schüler, die wiederholt gegen Festlegungen der Hausordnung verstoßen, können zur Ableistung gemeinnütziger Arbeiten als Erziehungsmaßnahme durch die Schulleitung verpflichtet werden.
- 3.18. Die Festlegungen in 3.11, 3.12 und 3.17 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas.

Die Hausordnung wurde überarbeitet und von der Schulkonferenz am 29.10.2018 verabschiedet.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, d.
R. Maas Schulleiter